



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 25. Oktober 2006

Nummer 42

Inhalt	Seite
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und für Anhänger hinter Lastkraftwagen am 31. Oktober (Reformationstag) der Jahre 2006 bis 2009 auf bestimmten Strecken im Land Brandenburg für Fahrten nach und von Berlin	682
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“	682
Der Präsident des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg	
Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg	683
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 42/2006	

**Allgemeine Ausnahmegenehmigung
vom Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen
mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t
und für Anhänger hinter Lastkraftwagen
am 31. Oktober (Reformationstag)
der Jahre 2006 bis 2009
auf bestimmten Strecken im Land Brandenburg
für Fahrten nach und von Berlin**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Infrastruktur und Raumordnung
Abteilung 5
Vom 27. September 2006

Im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlin und dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wird gemäß § 46 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausnahmsweise genehmigt, dass Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und Anhänger hinter Lastkraftwagen entgegen § 30 Abs. 3 und 4 StVO am 31. Oktober (Reformationstag) der Jahre 2006 bis 2009 von 0 Uhr bis 22 Uhr die nachstehend bezeichneten Strecken bei Fahrten nach und von Berlin befahren dürfen:

- Bundesstraße 5 zwischen Güterverkehrszentrum Wustermark und Landesgrenze Berlin
- Bundesstraße 101 zwischen Güterverkehrszentrum Großbeeren und Landesgrenze Berlin
- Landesstraße 38 vom Güterverkehrszentrum Freienbrink zur Bundesautobahn 10, Bundesautobahn 10 zwischen den Anschlussstellen Freienbrink und Berlin-Hellersdorf und Bundesstraße 1/5 zwischen Anschlussstelle Berlin-Hellersdorf und Landesgrenze Berlin.

**Öffentliches Auslegungsverfahren
zum geplanten Landschaftsschutzgebiet
„Notte-Niederung“**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Verbraucherschutz
Vom 18. September 2006

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Notte-Niederung“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit den §§ 19 und 22 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet liegt in den Landkreisen Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Landkreis:	Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Dahme-Spreewald	Bestensee Königs Wusterhausen	Bestensee	1, 2, 7 bis 9, 14, 15;
		Deutsch	
		Wusterhausen	1 bis 3;
	Mittenwalde	Zeesen	8;
		Brusendorf	1, 3, 4;
		Gallun	1 bis 4;
		Mittenwalde	1, 3 bis 15;
		Motzen	1 bis 7;
		Ragow	1 bis 5, 7;
		Schenkendorf	1 bis 4;
Teupitz	Telz	1 bis 8;	
	Töppchin	2, 4 bis 6;	
	Egsdorf	1 bis 3;	
Groß Köris	Teupitz	1;	
	Groß Köris	1, 3, 4;	
Teltow-Fläming	Am Mellensee	Klausdorf	3, 5;
		Mellensee	1 bis 4;
		Saalow	3;
	Blankenfelde-Mahlow	Dahlewitz	1, 4, 5;
		Jühnsdorf	1 bis 6;
		Ludwigsfelde	1;
	Rangsdorf	Genshagen	1;
		Groß Schulzendorf	1 bis 4, 6, 7;
		Kerzendorf	1;
		Löwenbruch	1 bis 4;
		Wietstock	2, 3;
		Groß Machnow	1 bis 4;
		Klein Kienitz	1, 2;
	Zossen	Rangsdorf	1 bis 3, 6, 7, 19, 21;
		Dabendorf	1 bis 3, 7, 8;
		Glienick	3, 5;
	Zossen	Horstfelde	1, 2;
		Kallinchen	1, 3, 6;
		Nächst-Neuendorf	1;
		Schöneiche	1;
Wünsdorf		1 bis 3, 5, 7, 8;	
Zehrendorf		9;	
Zesch am See		1, 2;	
Zossen	1 bis 3, 5 bis 14.		

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **13. November 2006**
bis einschließlich **15. Dezember 2006**

bei den unteren Naturschutzbehörden der folgenden Landkreise während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Dahme-Spreewald untere Naturschutzbehörde Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	Landkreis Teltow-Fläming untere Naturschutzbehörde Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde
--	--

Der Entwurf der Verordnung und die Karten der zu den jeweiligen Städten/Gemeinden/Ämtern gehörenden Flächen werden im oben genannten Zeitraum in den Bau-/Planungsämtern der folgenden Städte/Gemeinden/Ämter während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Amt Schenkenländchen Lindenstraße 15755 Teupitz	Stadt Mittenwalde Rathausstr. 8 15749 Mittenwalde
Gemeinde Bestensee Eichhornstr. 4 - 5 15741 Bestensee	Stadt Königs Wusterhausen Schloßstr. 3 15711 Königs Wusterhausen

Gemeinde Am Mellensee

Zossener Str. 19
15838 Am Mellensee

Gemeinde Rangsdorf

Ladestr. 6
15834 Rangsdorf

Stadt Zossen

Marktplatz 20/21
15806 Zossen

Stadt Ludwigsfelde

Rathausstr. 3
14974 Ludwigsfelde

Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Blankenfelde
Karl-Marx-Str. 4
15827 Blankenfelde-Mahlow

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und recht-

mäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung (jedoch ohne Karten) zum Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

http://www.mluv.brandenburg.de/media.php/2318/lsg_nn.pdf

**Zulassung von Prozessagenten
bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit
des Landes Brandenburg und
dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg**

Bekanntmachung des Präsidenten
des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg
Vom 17. Juli 2006

Gemäß § 73 des Sozialgerichtsgesetzes und § 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung wurde folgende Rentenberaterin im Umfang ihrer Zulassung nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten des Landes Brandenburg, dem Sozialgericht Berlin und dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zugelassen:

Frau Astrid Koser
Hauptstraße 15
76872 Steinweiler/Pfalz.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

684

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 42 vom 25. Oktober 2006

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg (ohne Amtlichen Anzeiger) ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]).